

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang  
„Geography of Environmental Risks and Human Security“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
und der Universität der Vereinten Nationen – Institut für  
Umwelt und Menschliche Sicherheit

Vom 25. November 2020

**Beschluss des Fakultätsrats  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang  
„Geography of Environmental Risks and Human Security“  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
und der Universität der Vereinten Nationen - Institut für Umwelt und Menschliche Sicherheit  
vom 25. November 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

- I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Geography of Environmental Risks and Human Security“ (M. Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und Menschliche Sicherheit (im Folgenden: UNU-EHS genannt) vom 31. März 2017.**
1. Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Geography of Environmental Risks and Human Security“ (M. Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der UNU-EHS vom 31. März 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 11 vom 18. April 2017), im Folgenden „MPO GeoRisk 2017“, tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.
  2. Prüfungen gemäß MPO GeoRisk 2017 können bis zum 30. September 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
  3. Studierende, die nach Maßgabe der MPO GeoRisk 2017 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2022 nach der MPO GeoRisk 2017 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2023.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

J. Beck

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. November 2020 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 12. Januar 2021.

Bonn, den 4. März 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch